

Aufstellung einer Änderung Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 5 der Kreisstadt Homberg (Efze) für den Stadtteil Wernswig zur Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) im Bereich „Die Rodenäcker“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

hier: Abwägung über die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 a BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) und (2) BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Stand: 27.08.2026

Regierungspräsidium Kassel Dez. 21.2 - Regionalplanung, Bau- u. Wohnungswesen, Wirtschaft Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel <u>Stellungnahme vom 15.07.2026, Az.: 0030-21-93d/20.04.10-00013#2026-00001</u> Der Geltungsbereich der Planung ist im Regionalplan Nordhessen 2009 vollständig als Vorranggebiet Siedlung Bestand festgelegt. Gegenüber der vorliegenden Planung werden keine regionalplanerischen Bedenken geltend gemacht. Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Regierungspräsidium Kassel Abt. III Umweltschutz Dez. 31.1 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel <u>Stellungnahme vom 28.07.2026, Az.: 0030-31.1-200d634-00015#2026-00001</u> Bezugnehmend auf die o. g. Beteiligung übersende ich meine Stellungnahme für den Fachbereich „Altlasten, Bodenschutz“: Aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange des vor- sowie nachsorgenden Bodenschutzes bestehen zum jetzigen Planungsstand <u>keine grundsätzlichen Bedenken</u> gegen das Vorhaben. Seitens des Fachbereichs „Grundwasserschutz, Wasserversorgung“ meines Dezernates ergeht zudem folgender <u>Hinweis</u>: Aufgrund von personellen Ausfällen kann derzeit <u>keine Stellungnahme</u> abgegeben werden.	Altlasten, Bodenschutz Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Grundwasserschutz, Wasserversorgung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Regierungspräsidium Kassel Abt. III Umweltschutz Dez. 31.3 - Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel	

<u>Stellungnahme vom 08.07.2026, Az.: 0030-31.3-061d01.02.03-00008#2026-00001</u> Im Hinblick auf die durch das Dezernat Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, zu vertretenden Belange bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Bauleitplanung der Kreisstadt Homberg (Efze). Für die Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Regenrückhaltebecken im Nordosten des Plangebietes in den Graben ohne Namen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises zu beantragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betr. Einleitung von Oberflächenwasser aus dem Regenrückhaltebecken im Nordosten des Plangebietes in den Graben ohne Namen wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt. Die Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.
Regierungspräsidium Kassel Abt. III Umweltschutz Dez. 34 - Bergaufsicht Hubertusweg 19 36228 Bad Hersfeld <u>Stellungnahme vom 27.07.2026, Az.: 0030-34-061d01.01-00128#2026-00002</u> Vom Dezernat 34 zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet von dem Berechtigungsfeld „Cäcilie“ (Braunkohle) überdeckt wird. Es wird empfohlen, die Bergwerkseigentümerin zum Vorhaben zu hören. Als Kontaktperson kann ich Ihnen Herrn Fehr (Uniper Kraftwerke GmbH, Kleinengliser Straße 2, 34582 Borken (Hessen), E-Mail: christian.fehr@uniper-eneriy) benennen. Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis, dass das Vorhabengebiet von dem Berechtigungsfeld „Cäcilie“ (Braunkohle) überdeckt wird, wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.
Regierungspräsidium Darmstadt Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen Luisenplatz 2 64283 Darmstadt <u>Stellungnahme vom 28.07.2026, Az.: I 18 KMRD- 6b 06/05- H 5431-2026</u> Über die in Ihrem Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor. Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.	Die Stellungnahme und der Hinweis werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.	
Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises FB 03 - Büroleitung, Controlling und Öffentlichkeitsarbeit AG 03.0 Büroleitung Parkstraße 6 34576 Homberg (Efze) <u>Stellungnahme vom 03.08.2026, Az.: 03.01-18/26</u> 2026_08_03_Stellungnahme SEK_Wernswig_Die Rodenäcker Wir nehmen Bezug auf Ihre Mail vom 03.07.2026 und übersenden anbei die gesammelten Stellungnahmen unseres Hauses zu den vorgenannten Verfahren: 1. Fachbereich 30 - Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 für den Stadtteil Wernswig bestehen aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken. 2. Fachbereich 37 - Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen Es bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Hinweise beachtet werden. ▪ Die Zufahrtswege und Stellflächen für die Feuerwehr müssen gem. der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung Februar 2007, zul. geändert Oktober 2009) so ausgebaut werden, dass sie mit 16 t-Fahrzeugen bis zum jeweiligen Objekt befahren werden können und am Objekt die erforderliche Bewegungsfläche zur Verfügung steht. Wendeanlagen in Stichstraßen sollten für Löschfahrzeuge (Länge von 8,60 m, Breite 2,50 m) ausreichend groß bemessen werden (siehe Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen - RAS 06, Pkt. 6.1.2.2 Wendeanlagen). Auf die erforderliche Mindestbreite der Wege gemäß der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ wird besonders hingewiesen. ▪ Zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung gem. § 3 Abs. 1 Pkt. 4 HBKG verweisen wir im Grundsatz auf das DVGW-Arbeitsblatt W 405. Der Mindestdurchmesser der Wasserleitung darf nicht unter NW 100 liegen, der Fließüberdruck in Löschwasserversorgungsanlagen darf aus feuerwehrtechnischen Gründen bei maximaler Löschwasserentnahme 2,5 bar (0,25 MPa) nicht unterschreiten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. 1. Fachbereich 30 - Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. . 2. Fachbereich 37 - Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen Die Stellungnahme und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Hinweise beachtet und in der Begründung aufgeführt.

Zur Brandbekämpfung muss die erforderliche Löschwassermenge für eine Löschzeit von mind. 2 Stunden zur Verfügung stehen. die erforderliche Löschwassermenge beträgt in Wohngebieten mind. 800 l/min.

- Im Abstand von ca. 100 m sollten Hydranten zur Entnahme von Löschwasser in die Wasserleitung eingebaut werden.
 - Auf eingebaute Unterflurhydranten ist durch Hinweisschilder gemäß DIN 4066 hinzuweisen. Die Hinweisschilder sollten nicht weiter als 10 m vom Hydrant entfernt angebracht werden. Unterflurhydranten sind so anzuordnen, dass Zu- und Abfahrten (z. B. für nachrückende Einsatzfahrzeuge) bei der Benutzung der Hydranten nicht blockiert werden. Die Inbetriebnahme der Unterflurhydranten durch die Feuerwehr muss jederzeit möglich sein. Unterflurhydranten sollten nicht in Bereichen angeordnet werden, die durch den ruhenden Verkehr genutzt werden oder die zum Abstellen von Gegenständen oder Ablagern von Schnee genutzt werden. Die Projektierung sollte dementsprechend erfolgen.
- Kann die erforderliche Wassermenge aus der zentralen Wasserversorgung nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden, sind zur Ergänzung Zisternen mit einzubeziehen. Diese ergänzenden Wasserentnahmestellen müssen für die Feuerwehr ganzjährig leicht zugänglich und unmittelbar nutzbar sein. Die Abstände zu den Gebäuden müssen den Möglichkeiten der örtlich zuständigen Feuerwehr entsprechen.
- Bei der Einrichtung verkehrsberuhigter Zonen, der Anlage von Stichstraßen oder Wohnwegen sowie rückwärtigen Bebauungen sollten die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr in jedem Fall berücksichtigt werden. Auf die Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Hessischen Bauordnung (Zugänge und Zufahrten) wird verwiesen.
- Die örtliche Feuerwehr sollte bei der Planung im Hinblick auf ihre Einsatzmöglichkeiten beteiligt werden.

3. Fachbereich 60 - Bauen und Umwelt (Az: FB 60-S-2179-26-46)

a) AG 60.2 - Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde

Gegen die geplante Aufstellung 2. Änderung B-Plan Nr. 5 „Die Rodenäcker“ der Stadt Homberg (Efze) ST Wernswig bestehen aus baurechtlicher Sicht keine und aus denkmal-

3. Fachbereich 60 - Bauen und Umwelt

a) AG 60.2 - Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

schutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

b) AG 60.3 - Umwelt

Aus wasseraufsichtlicher Sicht bestehen gegen die o. a. Aufstellung der 2. Änderung des B-Plan Nr. 5 „Die Rodenäcker“ der Stadt Homberg (Efze) keine grundsätzlichen Bedenken. Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete werden nicht berührt.

Entsprechend den in § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) formulierten Grundsätzen der Abwasserbeseitigung in Verbindung mit § 37 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) soll nicht-verunreinigtes Niederschlagswasser der Grundstücke (Dach- und Pflasterflächen) auf diesen bealssen und verwertet werden. Vorzugsweise soll über die belebte Bodenzone gemäß DWA-Arbeitsblatt A 138-1 (z. B. Sickersmulde, MuldenRigolen-System (einfache Rigolen und Sickerschächte sind in Hessen unzulässig)) versickert werden.

Die entsprechenden Unterlagen für die Erteilung einer Erlaubnis für die Einleitung von anfallenden, nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswassers in den Untergrund für die öffentlichen Flächen, sind dem Fachbereich 60 - Bauen und Umwelt, AG 60.3 Wasser- und Bodenschutz gesondert und unaufgefordert in 4-facher Ausfertigung unaufgefordert vorzulegen. Für die einzelnen Baugrundstücke wird bei einer dezentralen Versicherung auf die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis verzichtet.

Ist dies nicht möglich, ist das Niederschlagswasser über ein zentrales Regenrückhaltebecken gemäß DWA-Arbeitsblatt A-117 (siehe hierzu § 5 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)) mit anschließender gedrosselter Ableitung ohne Vermischung mit Schmutzwasser einem Gewässer zuzuführen.

Für die Einleitung von anfallenden, nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswassers über ein Regenrückhaltebecken in ein Gewässer, ist ebenfalls eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Die entsprechenden Unterlagen sind der Arbeitsgruppe 60.3 Wasser- und Bodenschutz ebenfalls unaufgefordert in 4-facher Ausfertigung vor Bauausführung vorzulegen.

Weiterhin ist ein Nachweis hinsichtlich der stofflichen Belastung des anfallenden Niederschlagswassers gemäß „Arbeitsblatt DWA-A 102-1/BWK-A 3-1 - Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächenge-

b) AG 60.3 - Umwelt

Untere Wasserbehörde

Die Stellungnahme und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

In den Bebauungsplan wird der Hinweis gemäß § 55 Abs. 2 WHG und § 37 HWG zum Umgang mit Niederschlagswasser aufgenommen:

„Auf Dachflächen sowie befestigten Freiflächen anfallendes, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist gemäß § 55 Abs. 2 WHG und § 37 HWG zu belassen und zu verwerten oder über die belebte Bodenzone gemäß DWA-Arbeitsblatt A 138-1 (z. B. Sickersmulde, Mulden-Rigolen-System) versickert werden, sofern geologische, wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.“

wässer, durch einen Fachplaner zu führen, und den Unterlagen beizufügen.

Siehe hierzu auch die vom Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat herausgegebene Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung ([Bauleitplanung | Regierungspräsidium Kassel \(hessen.de\)](https://www.bau-leitplanung.de)). Hieraus geht hervor, dass unter Pkt. 2.5.2.5, neue Baugebiete im Trennsystem entwässert werden sollen. Wenn die Entwässerung nicht im Trennsystem erfolgt, ist darzulegen, aus welchen Gründen dies nicht vorgesehen ist.

Hinsichtlich des Bodenschutzes ist die vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie herausgegebene Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ zu beachten.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 im ST Wernswig keine grundsätzlichen Bedenken.

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen nach § 44 ff. Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei der Änderung des Bebauungsplans zu berücksichtigen.

Zum Schutz lichtempfindlichen Tier- und Pflanzenarten sind gemäß § 35 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) für eventuelle Außenbeleuchtungen LEDs oder voll abgeschirmte Leuchten, die den Lichtstrahl auf die notwendigen Bereiche begrenzen und die Beleuchtung angrenzender Lebensräume verhindern, zu verwenden. Darüber hinaus sind für eine fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtung vorzugsweise Lichtquellen mit einer Farbtemperatur (CCT) < 2700 K einzusetzen, bei denen das Lichtspektrum von Wellenlängen > 550 nm dominiert werden. Diesbezüglich verweisen wir auf den „Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten“ (Hrsg.: UNEP/EUROBATS, Voigt, C.C., et al., 2019).

4. Fachbereich 80 - Wirtschaftsförderung

Aus Sicht des Fachbereiches 80 bestehen gegen die o. a. Bauleitplanung der Stadt Homberg (Efze) ST Wernswig keine Bedenken.

Untere Naturschutzbehörde

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise beachtet.

Der Hinweis auf den § 35 HeNatG ist bereits Bestandteil des Bebauungsplanes.

Ergänzende Informationen werden in die Begründung integriert.

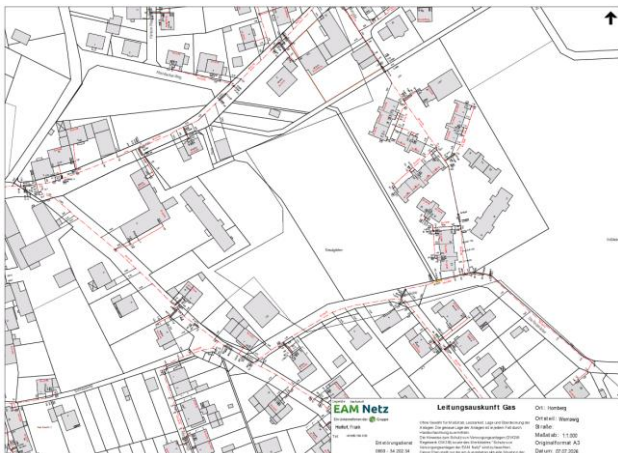
4. Fachbereich 80 - Wirtschaftsförderung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5. Fachbereich 83 - Landwirtschaft und Landentwicklung Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Flächen werden als Dauergrünland genutzt und weisen sehr gute Ertragszahlen für die landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung auf. Es handelt sich hierbei um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Es wird daher begrüßt, dass zur Ausweisung des Wohngebiets keine Flächen des Außenbereichs herangezogen werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht werden keine Bedenken zum Vorhaben vorgebracht, sofern - gemäß der aktuellen Planung - keine landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich für Kompensationszwecke oder Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden.	5. Fachbereich 83 - Landwirtschaft und Landentwicklung Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Leuschnerstraße 73 34134 Kassel <u>Stellungnahme vom 05.08.2026; Az.: 34c2-2026-048925 BV 10.3/Sa</u> Im Rahmen der o. g. Beteiligung gebe ich meine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger. Von der gleichzeitig durchgeführten öffentlichen Auslegung habe ich Kenntnis genommen. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Weiterentwicklung geschaffen werden. Das Plangebiet wird über die Straße „Die Rodenäcker“ an die L 3158 angeschlossen. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit, beabsichtigte eigene Planungen und sonstige fachliche Informationen habe ich zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu dem Plan nicht vorzubringen. Ich bitte darum, mir den Beschluss der Stadtverordneten an das Funktionspostfach: strassenverwaltung.nordhessen@mobil.hessen.de zuzusenden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine beglaubigte Abschrift des Stadtverordnetenbeschlusses wird an das Funktionspostfach übersandt.
Vodafone West GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf <u>Stellungnahme vom 05.08.2026, Vorgangsnummer: OEG-43238</u> Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 03.07.2026 und für Ihre Beteiligung zum o. g. Bauvorhaben. Wie Sie wissen, ist Vodafone allgemein an koordinierten Mitverlegungen unserer zukunfts-sicheren Breiband-Glasfaserinfrastruktur (FTTB,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und die Hinweise beachtet und in der Begründung aufgeführt.

Fibre tot he Building) in Neubau-Erschließungen interessiert. Beim o. g. Bauvorhaben sehen wir die Wirtschaftlichkeit für einen Ausbau jedoch leider als nicht gegeben, weswegen wir von einer Mitverlegung in diesem Fall absehen müssen. Weiterhin bitten wir Sie, uns bei neuen Informationen in laufenden Verfahren und für Koordinierungsgespräche (wenn möglich bitte mit Angabe der o. g. Vorgagnsnr.) sowie auch bei zukünftigen Bauvorhaben frühzeitig zu beteiligen und uns über unser zentrales Eingangstor zu informieren: E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com Vodafone wird digital und bittet daher nur noch um digitale Anfragen. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.	
EAM Netz GmbH Kleinengliser Straße 2 34582 Borken (Hessen) <u>Stellungnahme vom 07.07.2026</u> Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 03.07.2026 und teilen Ihnen mit, dass im Bereich des Plangebietes Versorgungsleitungen von EAM Netz GmbH vorhanden sind. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Betriebssicherheit der Versorgungsleitungen zu keiner Zeit beeinträchtigt werden darf. Lagepläne, aus dem Sie unsere Versorgungsleitungen entnehmen können, haben wir dem Schreiben beigelegt. Vor Beginn etwaiger Tiefbau ist unser RegioTeam, Tel. 05682-7341-4133, in Borken zu kontaktieren. Grundsätzlich bestehen unsererseits, unter Beachtung unserer Versorgungsleitung, keine Bedenken gegen die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5. Sollten sich weitere Änderungen der Pläne ergeben, bitten wir um erneute Benachrichtigung vor Beginn der Rechtskräftigkeit.	Die Stellungnahme und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet sowie in der Begründung ergänzt. In den Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen: Im Änderungsbereich verläuft eine Gasleitung mit Hausanschlussleitungen, die zu berücksichtigen sind. Vor Tiefbauarbeiten ist daher das Regioteam der EAM Netz GmbH (Tel. 05682-7341-4133) zu kontaktieren.

Der Netzbetreiber Strom für die Stadt Homberg ist die kbg Homberg.



Avacon Netz GmbH

Nord-Süd-Straße 1
38259 Salzgitter

Stellungnahme vom 06.07.2026

Vielen Dank für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Vorhaben.

Im Geltungsbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH /Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co. KG.

Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.

Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

TenneT TSO GmbH

Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Stellungnahme vom 14.07.2026, Az.: 26-07526

Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen ergab, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind. Belange

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

unseres Unternehmens werden durch die Anfrage nicht berührt. Wir möchten Sie bitten, Ihre Anfrage über das BIL-Portal an uns zu richten. Warum BIL? Das BIL-Portal ist ein kostenloser Auskunftsdienst der Betreibergemeinschaft aller Versorgungssparten mit über 150 Betreibern. Ihre Anfrage erreicht automatisch und ausschließlich die direkt betroffenen BIL-Betreiber. Über das BIL-Portal können neben Leitungsauskünften auch Bauleitplanungen und andere behördliche Planungen abgefragt werden. Um die hohen Anforderungen einer fach- und termingerechten Beantwortung der Anfrage zu erfüllen, sollten Ihren Unterlagen prinzipiell neben einer Projekt- und Baubeschreibung auch entsprechende Planwerke der Maßnahme beigelegt sein.	
Landesamt für Denkmalpflege Hessen Außenstelle Marburg Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege Ketzerbach 10 35037 Marburg <u>Stellungnahme vom 03.07.2026</u> Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Belange der Bodendenkmalpflege bleiben hiervon unberührt und liegen im Zuständigkeitsbereich der hessenARCHÄOLOGIE, Außenstelle Marburg.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) Hans-Scholl-Straße 6 34576 Homberg (Efze) <u>Stellungnahme vom 12.08.2026, Az.: 2-HR-02-06-03-02-B-2026#059</u> Im Rahmen der Beteiligung des Amtes für Bodenmanagement Homberg (Efze) als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Die von dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden von der o. g. Bauleitplanung nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Polizeipräsidium Nordhessen Abt. Einsatz E 4 Prävention Grüner Weg 33 34117 Kassel <u>Stellungnahme vom 05.07.2026, Az.: 22 k 08, Reg-Nr.: 559/2026</u> Das Polizeipräsidium Nordhessen, E42 - Städtebauliche Kriminalprävention - nimmt zu den o. g. Bebauungsplänen wie folgt Stellung:	Die Stellungnahme und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.

Der Planungsraum befindet sich in direkter Nähe eines bereit bestehenden Wohngebietes. Eine ausreichende Sozialkontrolle ist bereits gegeben. Daher ist der Planungsraum aus kriminalpräventiver Sicht nicht als problematisch zu bezeichnen. **Nichtsdestotrotz möchte ich bezüglich der Gebäudesicherheit eine allgemeine Empfehlung für derartige Projekte abgeben:**

1. Gebäudesicherheit / Kriminalpräventive Beratung

Einbruchsdiebstähle haben in den letzten Jahren wieder leicht zugenommen. Gerade neue Wohngebiete sind gern im Fokus der Täter. Der Grund liegt in der Tatgelegenheitsstruktur: Ein niedriges Entdeckungsrisiko durch berufstätige Anwohner korreliert mit bautechnisch bedingten Schwachstellen wie beispielsweise einer Vielzahl von leicht zu überwindenden Fenstern und Türen.

Der Einbruchsschutz sollte daher immer mit eingeplant werden.

Siehe DIN CEN/TS 14383-2:2022: **Als Empfehlung für die Ausgestaltung von Gebäuden hinsichtlich ihrer Sicherheitsausrüstung, einschließlich Verriegelungssysteme, Alarmanlagen, Videoüberwachung, Beleuchtung, Zutrittskontrolle, Sensoren.**

Weiterhin als Empfehlung zur Vermeidung von Gefühlen der Unsicherheit im Anhang E, E.2.2 Vandalismus und unzureichende Instandhaltung, **dass Instandhaltung und Sauberkeit auch der Umgebung von entscheidender Bedeutung sind.**

Kostenfreie Beratung

Wir weisen daher auf das Angebot einer kostenlosen und unverbindlichen Bauplanberatung für die Gebäude und den Schutz der Außenanlage durch die Polizeiliche Beratungsstelle hin. **Dieses sollte den Bauenden bereits beim Erwerb der Baugrundstücke beim Liegenschaftsamt empfohlen werden.** Wir informieren dabei auf Wunsch auch über verschiedene Sicherungs-Konzepte.

Unsere Beratungen erstrecken sich sowohl auf Gebäudesicherheit in mechanischer und elektronischer Form (Einbruchmeldeanlagen und -Gefahrenwarnanlagen), Nutzungsmöglichkeiten verschiedener Schließanlagen, als auch auf z. B. Videoüberwachungssysteme im Außenbereich und Notruftaster.

2. Abschlussbemerkung

Bei der Stellungnahme handelt es sich um kriminalpräventive Vorschläge/Empfehlungen, die bei der weiteren Planung berücksichtigt werden sollten. Das

Polizeipräsidium Nordhessen, hier insbesondere die Städtebauliche Kriminalprävention, steht für Rückfragen und konkrete Vorschläge bei Bauleitplanungen, Bebauungsplänen und Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen sowie Projekten und städtebaulichen Maßnahmen gemäß besonderem Städtebaurecht, gerne für Ihre Kommune zur Verfügung.	
Regionalbauernverband Kurhessen e. V. Rudolf-Harbig-Straße 4 34576 Homberg (Efze) <u>Stellungnahme vom 20.07.2026</u> Gegen o. g. Planungsverfahren bestehen seitens der örtlichen Landwirtschaft und des Regionalbauernverbandes Kurhessen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn <u>Stellungnahme vom 03.07.2026, Az.: 45-60-00 / IV-1192-26-BBP</u> Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es besteht daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Deutscher Wetterdienst Abt. Finanzen und Service Frankfurter Straße 135 63067 Offenbach am Main <u>Stellungnahme vom 15.07.2026, Az.: PB24A/07.59.04/PB24HE_095-2026</u> Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Marktflecken Frielendorf FB Planen, Bauen, Umwelt Ziegenhainer Straße 2 34621 Frielendorf <u>Stellungnahme vom 03.07.2026</u> Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem oben genannten Bauleitplanverfahren der Stadt Homberg.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Zur vorgelegten Planung haben wir als Nachbargemeinde keine Einwände, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	
Der Magistrat der Stadt Borken (Hessen) Bauverwaltung Am Rathaus 7 34582 Borken (Hessen) <u>Stellungnahme vom 08.07.2026</u> Durch die o. g. Bauleitplanung der Kreisstadt Homberg (Efze) werden die Belange der Stadt Borken (Hessen) nicht berührt und somit werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Zweckverband Schwalm-Eder-Mitte Marktplatz 1 34639 Schwarzenborn <u>Stellungnahme vom 11.08.2026</u> Seitens des Zweckverbandes Schwalm-Eder-Mitte bestehen keine Einwände gegen die Änderung der Bauleitplanung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.